

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Gesundheitswesen  
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMA5-I-2016/074

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

2

E-Mail: [gesundheit.bham@noel.gv.at](mailto:gesundheit.bham@noel.gv.at)

Fax: 07472/9025-21571 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

Anton Geister

(0 7472) 9025

Durchwahl

21499

Datum

19. Jänner 2021

Betrifft

Schigebiet Königsberg, Hollenstein an der Ybbs; Verordnung gemäß COVID-19-Maßnahmengesetz

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat am 19. Jänner 2021 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 7 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2020, verordnet:

## **Verordnung, mit der zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 zusätzliche Maßnahmen im Schigebiet Königsberg festgelegt werden**

### **§ 1**

(1) Das Betreten und Befahren der Gemeindestraße (siehe Anlage A) in Fahrtrichtung Schigebiet Königsberg ist täglich zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr von **zeitgleich** höchstens 950 Personen und 500 Kraftfahrzeugen zulässig. Das Betreten und Befahren der in der Anlage B bezeichneten Parkplätze im Schigebiet Königsberg ist täglich zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr von **zeitgleich** höchstens 950 Personen und 500 Kraftfahrzeugen zulässig.

(2) Das Betreten und Befahren der in Abs. 1 genannten Orte im angeführten Zeitraum darf nur mit gültigem Ticket bzw. telefonisch vorreserviertem Ticket für die Benutzung von Liften im Schigebiet Königsberg erfolgen. Dieses Ticket ist auf Verlangen vorzuweisen bzw. die Reservierung glaubhaft zu machen. Ausgenommen hiervon sind, zu Zwecken der körperlichen und psychischen Erholung, das Betreten und Befahren der unter Anlage A bezeichneten Gemeindestraße gemäß Abs. 1 von täglich zeitgleich höchstens 250 Personen und 125 Kraftfahrzeugen.

(3) Die §§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 bis 9 und 15 Abs. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 17/2021, gelten sinngemäß für das Betreten und Befahren der unter Anlage A bezeichneten Gemeindestraße gemäß Abs. 1 und sind die davon erfassten Personen nicht in die Höchstzahl gemäß Abs. 1 und 2 einzurechnen.

## § 2

Die Abholung von Speisen und Getränken ist bei solchen Betriebsstätten des Gastgewerbes im Schigebiet Königsberg unzulässig, die durch Gäste nicht mit Kraftfahrzeugen über Straßen erreicht werden können, deren Benutzung durch die Allgemeinheit vom Willen des Grundeigentümers oder Straßenerhalters unabhängig ist.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 19. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 07. Februar 2021 außer Kraft.

Ergeht an:

**5. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, mit dem Ersuchen die Verordnung an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs**

- 
1. das Bürgerbüro Landhaus, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Amstetten
  2. den Verein Tourismus-IG Ybbstaler Alpen
  3. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien
  4. die Corona-Kommission
  6. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
  7. Bezirkspolizeikommando Amstetten, Mozartstraße 31, 3300 Amstetten
  8. Polizeiinspektion Waidhofen/Ybbs, Färbergasse 2, 3340 Waidhofen/Ybbs

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r